

Weidebestimmungen: Vorgehensweise bei der Kontrolle 2020

Stand 25. März 2020

Vor kurzem haben wir vom zuständigen Ministerium die Vorgaben erhalten, wie im Zuge der Bio-Kontrolle 2020 bei der Prüfung der Weidevorgaben vorzugehen ist. Die Anweisungen lauten wie folgt:

Vom zuständigen Ministerium wurde für Betriebe, die Raufutterverzehrer halten, eine **Risikoeinschätzung** vorgenommen. Diese Risikoeinstufung gibt den Bio-Kontrollstellen vor, bis wann bei den jeweiligen Risikogruppen die Einhaltung der Weidevorgaben 2020 überprüft werden muss.

Hauptkontrolle:

Im Zuge der Kontrolle wird festgestellt, ob die diesjährigen Weidevorgaben^① eingehalten werden bzw. eingehalten wurden.

Ist dies der Fall, erfolgt im Bereich „Weide“ naturgemäß keine Sanktionierung.

Falls die Weidevorgaben nicht eingehalten werden, ist lt. Vorgaben des Ministeriums eine **kostenpflichtige Zusatzkontrolle** (Sanktion 3) zu vergeben.

Der Betrieb erhält die Auflage, **Verbesserungsmaßnahme** zur Herstellung des vorgabekonformen Zustands bis spätestens zum Ende der Weidezeit 2020 vorzunehmen.

kostenpflichtige Zusatzkontrolle:

Wenn bei der Hauptkontrolle eine kostenpflichtige Zusatzkontrolle vergeben wurde, wird im Zuge dieser Zusatzkontrolle festgestellt, ob die Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt werden bzw. wurden.

Ist dies der Fall, erfolgt in diesem Bereich naturgemäß keine weitere Sanktion. Die Auflagen für 2020 wurden erfüllt.

Je nach Art der Abweichung ist eine der folgenden Vorgehensweisen heranzuziehen:

- **Falls die Verbesserungsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend umgesetzt werden bzw. wurden und dadurch die Weidevorgaben im Laufe 2020 nicht oder nur unzureichend umgesetzt werden bzw. wurden,**

wird dem Betrieb vorgeschrieben, bis spätestens 31.12.2020 einen Plan an die Kontrollstelle zu senden, aus dem ersichtlich ist, welche nachvollziehbaren Umsetzungshandlungen zur Erfüllung der Weidevorgaben 2021^② vorgesehen sind. Dies geschieht anhand des „Weideplans“^③, der konkrete Umsetzungshandlungen einschließlich plausibler Nachweise enthalten muss (z. B.: Begrünung von Ackerflächen, Zupacht, Tierbestandsreduktion, baurechtliche Ansuchen).

Die Kontrollstelle hat dann zu prüfen, ob dieser Plan realistische Umsetzungsvorschläge enthält. Ist das der Fall, erfolgt für 2020 keine weitere Sanktionierung.

Die Überprüfung der Umsetzung der geplanten Maßnahmen durch die Kontrollstelle erfolgt im Zuge einer Vor-Ort-Kontrolle zu Beginn der Weidezeit 2021.

Sollte dieser Plan nicht fristgerecht, also bis 31.12.2020, bei der Kontrollstelle eintreffen, oder

die im Plan dargestellten Umsetzungsmaßnahmen unrealistisch bzw. nicht plausibel erscheinen,

so muss ein Ausschluss aus der biologischen Vermarktung für alle Tiere der betroffenen Tierart und deren Erzeugnisse ausgesprochen werden. Diese Sperre beginnt mit 1. Februar 2021. Das würde zum Beispiel für Milchbetriebe bedeuten, dass die letzte Bio-Milch-Ablieferung am 31.1.2021 erfolgen darf.

Der Betrieb wird weiters an die Landesregierung gemeldet, die einen entsprechenden Bescheid erlässt und damit die Sperre bestätigt.

Diese Sperre bleibt so lange aufrecht, bis nachgewiesen werden kann, dass die Weidevorgaben eingehalten werden. Dies kann frühestens zu Beginn der Weidesaison 2021 der Fall sein.

- **Falls im Zuge der Nachkontrolle festgestellt wird, dass der Betrieb die Weidevorgaben im Laufe 2020 nicht oder nur unzureichend umgesetzt hat, weil keine Umsetzungshandlungen eingeleitet wurden und/oder für den Betrieb keine Möglichkeit bzw. kein Wille besteht, die Weidevorgaben 2021 einzuhalten**

so muss ein Ausschluss aus der biologischen Vermarktung für alle Tiere der betroffenen Tierart und deren Erzeugnisse ausgesprochen werden. Diese Sperre beginnt mit 1. Februar 2021. Das würde zum Beispiel für Milchbetriebe bedeuten, dass die letzte Bio-Milch-Ablieferung am 31.1.2021 erfolgen darf.

Der Betrieb wird an die Landesregierung gemeldet, die einen entsprechenden Bescheid erlässt und damit die Sperre bestätigt.

Diese Sperre bleibt so lange aufrecht, bis nachgewiesen werden kann, dass die Weidevorgaben eingehalten werden. Dies kann frühestens zu Beginn der Weidesaison 2021 der Fall sein.

Schlussbemerkung:

Wir denken, dass diese Art der Weide-Sanktionierung den Betrieben den für 2020 nötigen Bewegungsspielraum lässt, da frühestens Ende Jänner 2021 Sperren wirksam werden. Bis Jahresende sollte ausreichend Zeit sein, je nach Betriebssituation eine Lösung zu finden, um sich 2021 an die dann gültigen Vorgaben anzunähern. Zur Erarbeitung von Lösungsansätzen wenden Sie sich bitte an die Beratungseinrichtungen (Landwirtschaftskammer, Bio-Verbände). Die Kontrollstellen dürfen aus rechtlichen Gründen nicht an der einzelbetrieblichen Umsetzung mitwirken. Bitte berücksichtigen Sie dies auch bei der Vor-Ort-Kontrolle und haben Sie Verständnis, dass unsere Kontrollorgane nicht die richtigen Ansprechstellen für Beratungen sind. Vielen Dank!

Sollten Sie jedoch Fragen zu den Weidebestimmungen oder zur Umsetzung in der Kontrolle haben, stehen wir gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich telefonisch oder per e-Mail an Ihr ABG-LW-Büro. Wir werden uns bemühen, Ihre Fragen zu beantworten.

Ihr -Team der ABG – Landwirtschaft

①: Weidevorgaben 2020

Diese können Sie unserem [Info-Blatt „Weide am Bio-Betrieb“](#) (siehe: **Info-Blätter zum Thema Tierhaltung**) entnehmen.

②: Weidevorgaben 2021:

Diese sind leider noch in Ausarbeitung. Ziel des Ministeriums war es, diese bis Ende März 2020 zu veröffentlichen. Aufgrund der Corona-Krise wird sich dieser Termin voraussichtlich verzögern. Sobald diese Vorgaben fixiert sind, werden wir Sie umgehend informieren.

③: Weideplan lt. Erlass des Ministeriums vom 21.1.2020:

„Jeder Betrieb, der Pflanzenfresser (Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden) gemäß den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 aufzieht oder hält, hat 2020 verpflichtend eine Selbstevaluierung vorzunehmen und einen Weideplan zu erstellen, in dem darzustellen ist, wie auf betrieblicher Ebene die Weidevorgabe gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 ab 01.01.2021 umgesetzt wird. Der Weideplan enthält zumindest die von der Weidevorgabe 2021 umfassten Tiere, die Weideflächen sowie die Weideperiode.

Der Weideplan ist den zuständigen Kontrollstellen bis 30. Juni 2020 vorzulegen [Anmerkung: Damit ist gemeint, dass er am Betrieb aufliegen muss] und im Zuge der jährlichen Kontrolle ab 1. Jänner 2021 zu überprüfen.“

Genauere Vorgaben, wie dieser Weideplan gestaltet sein muss, werden noch vom zuständigen Ministerium erarbeitet.